

immer bessere Bedingungen für die Entwicklung der schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Bürger zu schaffen. Das steht in direktem Zusammenhang mit der weiteren Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. In verwaltungsrechtlichen Regelungen sind die sich daraus ergebenden konkreten Aufgaben der Organe des Staatsapparates sowie Rechte der Bürger festgelegt.⁷

Drittens: Die verwaltungsrechtliche Stellung des Bürgers umfaßt den Schutz der Persönlichkeit und ihrer freien Entfaltung, die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger durch die Organe des Staatsapparates. Diese haben die sozialistische Gesetzmäßigkeit und die Rechtssicherheit als ein Wesensmerkmal des Sozialismus konsequent zu wahren. Für jeden Bürger folgt daraus die Aufgabe, die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften und somit auch die verwaltungsrechtlichen Pflichten zu achten und zu erfüllen.

Die verwaltungsrechtliche Stellung des Bürgers schließt zugleich die erforderlichen Garantien zur Verwirklichung seiner Rechte und Freiheiten ein.

Das zur Gewährleistung der Grundrechte und -pflichten der Bürger wirkende System politischer, ideologischer, sozialökonomischer und juristischer Garantien ist im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ ausführlich dargelegt (vgl. insbes. S. 207 ff.).

Soweit Einschränkungen von Rechten der Bürger im Interesse der staatlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Belange von Mitbürgern unumgänglich sind, regelt das Verwaltungsrecht⁸ wie auch andere Rechtszweige diese Fälle unter Beachtung der gesellschaftlichen Erfordernisse und der individuellen Interessen.

Das Verwaltungsrecht schützt den Bürger, wenn seine Rechte und rechtlich geschützten Interessen durch rechtswidriges Verhalten einzelner Mitarbeiter von Staatsorganen beeinträchtigt oder verletzt werden. Der Bürger hat das Recht,

- sich schriftlich oder mündlich mit Eingaben an die Volksvertretungen und die Organe des Staatsapparates zu wenden (vgl. 4.3.) oder
- Rechtsmittel gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen nach den für den speziellen Fall geltenden Rechtsvorschriften einzulegen (vgl. 7.4.).

Im Fall einer rechtswidrigen Zufügung von Schaden durch Mitarbeiter in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit hat der Bürger Anspruch auf Schadenersatz entsprechend dem Staatshaftungsgesetz (vgl. 9.1.). Die Organe des Staatsapparates haben die Pflicht, bei Beeinträchtigung oder Verletzung von Rechten und Freiheiten der Bürger durch Dritte im Rahmen ihrer verwaltungsrechtlichen Kompetenz Hilfe zu leisten. Das kann von Amts wegen oder auch auf ausdrückliches Ersuchen der Bürger geschehen, z. B. durch die DVP oder die Organe der ABI.

Die Organe des Staatsapparates haben den Bürgern zu helfen, ihre Ansprüche zu verwirklichen und Verletzungen ihrer Rechte und rechtlich geschützten Interessen vorzubeugen.

Das geschieht z.B. durch Kontrollen der ABI, die Aufsichtstätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht oder der Staatlichen Hygieneinspektion, durch Preiskontrollen, die Gewährung von Impfschutz, die Prüfung und Genehmigung von Arzneimitteln, durch Lebensmittelprüfungen, technische Überprüfungen der Kraftfahrzeuge oder die Kontrolle der Reinhaltung der Luft und Gewässer sowie der Einhaltung der Lärmbegrenzung auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes.

Viertens: Auf Grund von Rechtsvorschriften hat der Bürger das Recht, gegenüber den zuständigen Organen des Staatsapparates Ansprüche geltend zu machen. Das geschieht häufig, indem Bürger sich mündlich oder schriftlich mit Anträgen (vgl. 7.3.) an Organe des Staatsapparates wenden, wodurch Rechtsverhältnisse begründet werden. Mit solchen konkreten, Verwaltungsrechtsverhältnissen wird die allgemeine Rechtsstellung der Bürger für eine bestimmte Angelegenheit und einen bestimmten Bürger konkretisiert und individualisiert.

Zum Beispiel kann ein Bürger bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einen Antrag auf

7 Vgl. z. B. WLVO; VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24.4.1986, GBl. I 1986 Nr. 15 S. 241.

8 Vgl. u. a. Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968, GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273; Katastrophenschutz-VO; Grenzgesetz; VO über Sperrgebiete für die Landesverteidigung - Sperrgebiets-VO - vom 26.7. 1979, GBl. I 1979 Nr. 29 S. 269.